

Antrag

der Abgeordneten Böhm, Cerwenka, Mag. Schneeberger, Sacher, Hoffinger, Moser und Dr. Prober

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ Kindergartengesetzes 1996, LT-447/K-4/1

betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 (NÖ JWG 1991)

Das NÖ Kindergartengesetz regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kindergarten. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorgesehen.

Die Regelung betreffend die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch Tagesbetreuungseinrichtungen, soweit sie nicht unter das NÖ Kindergartengesetz fallen, es sich nicht um Übungshorte, die einer öffentlichen Schule angegliedert sind, bzw. um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen, der berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime handelt, soll im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 erfolgen. Dies erfordert eine entsprechende Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991. Die maßgeblichen Bestimmungen, die nunmehr im NÖ Kinderbetreuungsgesetz geregelt werden, sollen aus dem NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 herausgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Cerwenka u.a. beiliegende
Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991
(NÖ JWG 1991) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“